

Einkauf von Versicherungsleistungen

Zusätzlicher Spielraum durch *gezielte Einzahlungen* in die 2. Säule.

Die wichtigsten Zahlungen in Ihre 2. Säule sind die monatlichen Beiträge von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber. In gewissen Lebenssituationen ist es zudem sinnvoll, sich über freiwillige zusätzliche Einzahlungen in die Pensionskasse Gedanken zu machen.

Wann empfiehlt sich ein freiwilliger Einkauf?

- Bei einem Eintritt in die Pensionskasse nach dem 25. Altersjahr
- Nach einer Lohnerhöhung
- Bei einer Verbesserung des Vorsorgeplans durch Erhöhung der Sparbeiträge
- Zum Ausgleich einer Vorsorgelücke infolge einer Scheidung
- Zum Ausgleich von fehlenden Versicherungsjahren, beispielsweise nach einem Arbeitsunterbruch, wegen Schwangerschaft, Studium, Arbeitslosigkeit oder Auslandsaufenthalt

Welche Vorteile hat ein Einkauf für mich?

Der freiwillige Einkauf in die berufliche Vorsorge ist nicht nur eine Investition in die Zukunft, sondern bringt unmittelbar attraktive Vorteile.

Die Altersleistungen und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen werden erhöht. Dadurch wird Ihre Altersvorsorge noch besser gesichert.

Auch steuerlich ist ein Einkauf sehr interessant. Wenn die Einkäufe aus dem privaten Vermögen erfolgen, sinkt das steuerbare Einkommen im Jahr des Einkaufs. Je nach persönlicher Situation können Sie dadurch auch von einer günstigeren Steuerprogression profitieren.

Die entstandene Steuerersparnis finanziert also indirekt einen Teil des Einkaufs. Es kann sich zudem lohnen, die Einkaufsbeträge über mehrere Jahre aufzuteilen. Mit einer solchen Staffelung kann der Steuerspareffekt noch verstärkt werden.

Einkäufe in die Pensionskasse und die gutgeschriebenen Zinsen erhöhen Ihr Altersguthaben. Dieses ist während der Beitragsdauer von der Vermögens-, Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Eine Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Auszahlung. Wenn die Auszahlung in Form einer

Kapitalzahlung erfolgt, wird die Auszahlung getrennt vom übrigen Einkommen vorteilhaft zu einem reduzierten Steuersatz versteuert. Wenn Sie die Rentenauszahlung wählen, muss die Rente zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden.

Was muss ich bei einem Einkauf beachten?

Wenn Sie Gelder Ihres privaten Vermögens in Ihre Vorsorgeeinrichtung einbringen, kann dieses Geld nicht mehr zurückfliessen.

Bei einer Scheidung werden Ihre während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistungen und die Ihres Ehegatten von Gesetzes wegen geteilt. Ebenso werden die während der Ehe vorgenommenen Einkäufe anteilmässig übertragen. Für Arbeitnehmer sind für die Berechnung der höchstmöglichen Einkaufssumme alle Vorsorgeverträge, allfällige Guthaben auf Freizügigkeitspolice oder -konti sowie Guthaben in der Säule 3a (aus einer Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit) zu berücksichtigen.

Die Geltendmachung der Einkaufssummen in steuerlicher Hinsicht liegt bei Ihnen als versicherte Person. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Vorsorgeeinrichtung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Welche gesetzlichen Einschränkungen gelten für meinen Einkauf?

Grundsätzlich können erwerbsfähige versicherte Personen fehlende Versicherungsjahre einkaufen.

- Wenn Sie Pensionskassengelder für den Erwerb von privatem Wohneigentum vorbezogen haben, müssen Sie diese einmalig oder in Tranchen von mindestens CHF 10 000 vollständig zurückzahlen. Erst dann können Sie wieder freiwillige Einzahlungen in die 2. Säule vornehmen.
- Für neu getätigte Einkäufe gilt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit können die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen nicht in Form einer Kapitalzahlung bezogen werden. Entsteht die Vorsorgelücke aufgrund einer Scheidung, gilt diese Einschränkung nicht.
- Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird die Steuerbehörde gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkennen. Zudem wird der reduzierte Steuersatz bei der Kapitalzahlung nur auf den Betrag ohne die Einkäufe der letzten drei Jahre gewährt. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen.
- Für Personen, die seit dem 1. Januar 2006 in die Schweiz gezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, gilt: In den ersten fünf Jahren bei einer Vorsorgeeinrichtung darf die Einkaufssumme pro Jahr 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Wie gehe ich bei einem Einkauf vor?

- Konsultieren Sie das für Sie geltende Vorsorgereglement. Die Vorsorgereglemente der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe sehen Einzahlungen bis spätestens einen Monat vor der Pensionierung vor.
- Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme erfolgt durch die Pensionskasse auf Basis der ihr bekannten Informationen.
- Teilen Sie deshalb der Pensionskasse insbesondere Folgendes mit:
 - weitere Vorsorgeverhältnisse,
 - allfällige Freizügigkeitskonten oder -policen,
 - Guthaben in der Säule 3a (welche Sie während einer selbständigen Erwerbstätigkeit angespart haben).

Die Pensionskasse zeigt Ihnen gerne Ihre persönlichen Vorteile auf und erläutert Ihre individuellen Einkaufsmöglichkeiten.

Hinweis: Mit der Ehe ist auch immer die eingetragene Partnerschaft und mit Ehepartner/-in auch immer der/die eingetragene Partner/-in gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden diese Ergänzungen im Text weggelassen.